

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0189/15	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	03.11. /17.11. 2015	2	3	3
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	04.11.2015/ 18.11.2015	6	3	/
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	10.11.2015/ 24.11.2015	1	6	1
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.11./25.11./ 01.12.2015	3	3	3
5 .	Ortschaftsrat Drohndorf	04.11.2015 - Anhörung	2	/	3
6 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt	09.11.2015 - Anhörung	1	1	3
7 .	Ortschaftsrat Freckleben	10.11.2015 - Anhörung	1	/	4
8 .	Ortschaftsrat Schackenthal	11.11.2015 - Anhörung	3	/	/
9 .	Ortschaftsrat Winnigen	12.11.2015 - Anhörung	/	4	3
10 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt	16.11.2015 - Anhörung	5	/	/
11 .	Ortschaftsrat Westdorf	17.11.2015 - Anhörung	4	1	2
12 .	Ortschaftsrat Schackstedt	18.11.2015 - Anhörung	3	2	/
13 .	Ortschaftsrat Neu Königsau	19.11.2015 - Anhörung	/	4	/
14 .	Ortschaftsrat Wilsleben	23.11.2015 - Anhörung	4	/	/
15 .	Ortschaftsrat Mehringen	24.11.2015 - Anhörung	4	1	2
16 .	Stadtrat	02.12.2015			

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 100 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 KVG LSA die Festsetzung

- des Haushaltsplans mit den in § 101 KVG LSA genannten Bestandteilen;
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen;
- der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren;
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Da die Realsteuerhebesätze für die Jahre 2016 bis 2018 in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden, ist die Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA nicht erforderlich.

Da der vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite auch im Haushaltsjahr 2016 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, bedarf er gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Im übrigen enthält der Haushalt 2016 keine genehmigungspflichtigen Teile, zumal für Investivmaßnahmen keine Kreditaufnahme vorgesehen ist, und auch für die mit Verpflichtungsermächtigungen fortzuführenden Baumaßnahmen im Jahr 2017 keine Kreditaufnahme erforderlich wird.

Zuständigkeit:

§§ 45 Abs. 2 Ziffer 3, 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2016 der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlage

Amtsleiter